

Abschnitt 8 (Schulordnung)

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 49

Grundlagen des Unterrichts

- (1) Unterricht zielt auf die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, er umfasst den kognitiven, den sozioemotionalen sowie den psychomotorischen Bereich. Jede Schülerin und jeder Schüler ist entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.
- (2) Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Bildungsstandards, Schular- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie Stundentafeln das Nähere über die Bildungs-, Erziehungs- und Lernziele fest. Die Schulen erstellen schuleigene Arbeitspläne, die sich an diesen Vorgaben orientieren und zusammen mit ihnen die Grundlagen des Unterrichts bilden.

§ 50

Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

- (1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft bestimmt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.
- (2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.
- (3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern unterschiedlich sein.
- (4) Die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren. Satz 1 kann auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 51

Hausaufgaben

- (1) Hausaufgaben dienen der Nach- und Vorbereitung des Unterrichts und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Sie geben Rückmeldung über den erreichten Leistungsstand.
- (2) Die Schulen legen im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat (§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SchulG) Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest. Dabei berücksichtigen sie, dass Hausaufgaben selbstständig bewältigt werden können, der Leistungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler angemessen sind und Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.
- (3) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als 15 Minuten, in der gymnasialen Oberstufe nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (4) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten. Vom Samstag zum darauffolgenden Montag werden keine Hausaufgaben gestellt.

§ 52

Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen

- (1) Klassen- und Kursarbeiten sowie die schriftliche Überprüfung dienen der individuellen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.
- (2) Mindestens eine Klassen- oder Kursarbeit je Fach wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufen 5 und 7 als Parallelarbeit durchgeführt. Weitere Parallelarbeiten können vorgesehen werden.

(3) Die Klassen- oder Kursarbeiten eines Fachs sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Zu Beginn des Schulhalbjahres wird bekannt gegeben, in welchen Zeiträumen voraussichtlich Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind.

(4) In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich höchstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden, darf bis zu 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden. In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, sind schriftliche Überprüfungen nicht zulässig.

(5) Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen an sechs aufeinanderfolgenden Kalendertagen dürfen nicht gefordert werden.

(6) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(7) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(8) Die Termine der Klassen- oder Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(9) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder Kursarbeit in demselben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen, damit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.

(10) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.

§ 56

Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Arbeiten der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten.

(2) Bei Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen wird die Notenverteilung (Notenspiegel) mitgeteilt. Noten für mündliche Leistungsnachweise werden bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde bekannt gegeben. Epochalnoten sind nach Abschluss der Unterrichtseinheit mitzuteilen.

(3) Fach-, Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftliche Überprüfungen und besondere Lernleistungen werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sollen Kenntnis nehmen.

(4) Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Aushändigung weiterer Arbeiten an die Schülerin oder den Schüler unterbleiben. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind davon zu unterrichten.

(5) Klassen-, Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres, Facharbeiten und besondere Lernleistungen nach Abschluss des Abiturs zurückzugeben. Aus wichtigem Grund kann die Schule Arbeiten länger behalten.

Die Terminierung der Kursarbeiten ist so vorzunehmen, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt.

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Leistungsbeurteilung

In allen Fächern (außer im Grundfach Sport) werden Kursarbeiten und „andere Leistungsnachweise“ gefordert. Sie werden mit den herkömmlichen Noten bewertet und gleichzeitig in Punkten ausgewiesen. Alle Schülerinnen und Schüler der MSS sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Leistungsnachweise werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Beim Nachweis eines anerkannten Entschuldigungsgrundes wird ein Nachholtermin angesetzt. Versäumte Lerninhalte müssen in eigener Verantwortung und in angemessener Frist nachgeholt werden.

Note	Punkte (je nach Notentendenz)
sehr gut	15 / 14 / 13
gut	12 / 11 / 10
befriedigend	9 / 8 / 7
ausreichend	6 / 5 / 4
mangelhaft	3 / 2 / 1
ungenügend	0

Leistungskurs:

Anzahl und Dauer der Kursarbeiten und Ermittlung der Zeugnisnote

Kurs	Anzahl Kursarbeiten	Gewichtung Kursarbeit(en): andere Leistungsnachweise	Dauer der Kursarbeiten
11/1	1	1 : 2	2 Unterrichtsstunden (Deutsch 2 bis 3 Unt.std.)
11/2	2	1 : 1	2 Unterrichtsstunden (Deutsch 2 bis 3 Unt.std.)
12/1	2	1 : 1	3 Unterrichtsstunden (Deutsch 3 bis 4 Unt.std.)
12/2	2	1 : 1	3 bis 4 Unterrichtsstunden (Deutsch 4 bis 5 Unt.std.)
13	1	1 : 1	4 Zeitstunden (Deutsch, Bildende Kunst und Musik: 5 Zeitstd.)

Die gleiche Regelung gilt für den theoretischen Bereich im Leistungsfach Sport.

Grundkurs:

Im Grundkurs (Sport ausgenommen) werden pro Halbjahr und in der Jahrgangsstufe 13 eine Kursarbeit und „andere Leistungsnachweise“ gefordert. Die Note in der Kursarbeit macht etwa ein Drittel der Zeugnisnote aus. Eine Kursarbeit in einem Grundfach dauert 1 bis 2 Unterrichtsstunden, in Deutsch ab dem Halbjahr 12/1 2 bis 3 Unterrichtsstunden.

Ausnahme: In der in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden 5-stündigen Fremdsprache (nur für Schülerinnen und Schüler ohne 2. Fremdsprache in den Klassenstufen 7- 10) werden in den Halbjahren 11/2, 12/1 und 12/2 je zwei Kursarbeiten, im Halbjahr 11/1 und in Jahrgangsstufe 13 jeweils eine Kursarbeit geschrieben. Die Zeugnisnote wird wie im Leistungskurs ermittelt (vgl. Tabelle oben).

Grundkurs:

(4) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtenden Lehrkräfte auf der Grundlage von Beurteilungskriterien, über die die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind. Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit der Lehrkraft anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.

(5) Die Fachlehrkraft führt mit den Schülerinnen und Schülern ein Gespräch, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter „ausreichend“ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Anhören der Fachlehrkraft und der Sprecherin oder des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.

(6) Absatz 5 gilt auch für Parallelarbeiten nach § 52 Abs. 2; dabei ist das Ergebnis aller beteiligten Klassen oder Kurse maßgeblich. Liegt in einer einzelnen Klasse oder

in einem einzelnen Kurs ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen oder Kursarbeit unter „ausreichend“, schlagen die Fachlehrkräfte der Schulleiterin oder dem Schulleiter geeignete Maßnahmen vor.

Besondere Regelungen für einzelne Fächer

Gemeinschaftskunde

Das *Leistungsfach* Gemeinschaftskunde wird mit sechs Wochenstunden unterrichtet. Von den drei beteiligten Fächern Geschichte (G), Sozialkunde (Sk) und Erdkunde (Ek) müssen die Schülerinnen und Schüler sich für eines als Schwerpunkt mit vier Wochenstunden entscheiden. Jeweils eines der beiden übrigen Fächer tritt mit zwei Wochenstunden im Jahr hinzu und wird auf Grundfachniveau unterrichtet („Zusatzfach“). Die Kursarbeiten werden im Schwerpunktfach geschrieben. Im Zusatzfach kann eine „schriftliche Überprüfung“ gefordert werden. Im Halbjahr 11/1 machen die Kursarbeit und die „anderen Leistungsnachweise“ des Schwerpunktfaches sowie die Leistungsnachweise des Zusatzfaches jeweils etwa ein Drittel der Zeugnisnote aus. Ab Halbjahr 11/2 setzt sich die Zeugnisnote aus der Gesamtnote der Kursarbeiten (50%) und den „anderen Leistungsnachweisen“ des Schwerpunktfaches (25%) sowie den Leistungsnachweisen des Zusatzfaches (25%) zusammen.

Das *Grundfach* Gemeinschaftskunde wird mit vier Wochenstunden unterrichtet. Die Anteile der drei beteiligten Fächer Geschichte (G), Sozialkunde (Sk) und Erdkunde (Ek) in den einzelnen Halbjahren zeigt die Tabelle auf der nächsten Seite. Im Grundfach Gemeinschaftskunde wird die Kursarbeit in einem der beiden Fächer geschrieben, im anderen kann eine „schriftliche Überprüfung“ pro Halbjahr gefordert werden. Die Kursarbeit und die „anderen Leistungsnachweise“ des einen Faches sowie die Leistungsnachweise des zweiten Faches machen jeweils etwa ein Drittel der Zeugnisnote aus.

Kurs	Wochenstunden/Fächer		Kursarbeit in
Halbjahr 11/1	2 G	2 Sk	G
Halbjahr 11/2	2 G	2 Sk	Sk
Halbjahr 12/1	2 G	2 Sk	G
Halbjahr 12/2	2 G	2 Ek	G
Jahrgangsstufe 13	2 G/Sk	2 Ek	Ek